

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5584

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5584



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

12 FORDERUNGEN DER SP FÜR EINE AXPO IM DIENSTE DER ÖFFENTLICHKEIT



Von: SP Kanton Zürich, SP Kanton Schaffhausen, SP Kanton Aargau, SP Kanton Thurgau, SP Kanton Zug, SP Kanton St. Gallen, SP Kanton Glarus, SP Kanton Appenzell Innerrhoden und SP Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Die AXPO ist das grösste Stromunternehmen der Schweiz und im Besitz der Nordostschweizer Kantone (Zürich, Aargau, St. Gallen & beide Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Glarus, Zug). Der Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2024/2025 auf über sieben Milliarden Franken, woraus fast 900 Millionen Franken Gewinn resultierten. Die AXPO liefert rund 40% des in der Schweiz verbrauchten Stroms. Entsprechend kommt der AXPO in der Energiewende eine zentrale Rolle zu. Sie hat die Grösse, die Erneuerbaren Energien, darunter insbesondere Solar und Wind im Verbund mit Speichermöglichkeiten, massiv auszubauen. Der AXPO gehören wesentliche Teile des Schweizer Verteilnetzes und sie besitzt grosse Wasserkraftanlagen und Atomkraftwerke. Insgesamt ist die Infrastruktur des Konzerns für die Versorgung der Schweiz unbestrittenermassen systemrelevant.

Seit rund 10 Jahren laufen intensive Diskussionen zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrags von 1914, auf welchem die AXPO bis heute basiert. Dem neuen Aktionärsbindungsvertrag und der Eignerstrategie müssen die Eigner einstimmig, den wesentlichen Anpassungen der Unternehmensstatuten mit Zwei-Drittel-Mehr zustimmen. Im Kanton Zürich und Schaffhausen und teilweise im Aargau konnten wichtige Grundsätze zum Umgang mit den AXPO-Beteiligungen auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden. Da die berechtigte Sorge vor Privatisierungen bestand, hat die Schaffhauser Stimmbevölkerung den neuen Vertrag 2024 jedoch abgelehnt. Die Eigner mussten in der Folge für eine tragfähigere Vorlage zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrags und den Statuten des Unternehmens erneut über die Bücher. Es wird im Verlauf von 2026 mit einer neuen Lösung gerechnet. Um vergangene Fehler nicht zu wiederholen und die AXPO als starken Teil des Service Public in die Zukunft zu führen, formulieren die Sozialdemokratischen Parteien der Nordostschweizer Kantone folgende Forderungen an die Eigentümerversorger der NOK-Kantone und an die AXPO-Unternehmensführung.

Forderungen zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrags

Die SP fordert, dass folgende Punkte verbindlich im zukünftigen Aktionärsbindungsvertrag (ABV), in der Eignerstrategie sowie in den Statuten der AXPO verankert werden.

1. Kein Verkauf von versorgungsrelevanter Infrastruktur!

Der Verkauf der Netzinfrastruktur, Beteiligungen an Netzinfrastruktur und von grösseren Kraftwerken in der Schweiz, insbesondere Wasserkraftanlagen, grosse Solaranlagen, Speicherinfrastruktur und Windkraftanlagen, muss dauerhaft ausgeschlossen werden¹. Dies muss durch ABV, Eignerstrategie und Statuten der Axpo für den Verwaltungsrat der Axpo verbindlich festgelegt werden.

2. Kein Verkauf von Aktien an Private!

Der Verkauf von Aktien (insb. mit Mitbestimmungsrechten) an Private muss dauerhaft ausgeschlossen werden. Die SP akzeptiert keine Privatisierung von systemrelevantem Service Public! Allfälliger Kapitalbedarf der AXPO muss und kann mit anderen Möglichkeiten gedeckt werden.

¹ vgl. Kanton Zürich: EnerG, §2a, 2a; Kanton Schaffhausen: Energiegesetz, Art. 49 2 a; Kanton Aargau: Energiegesetz §30 Abs 3

3. Starke, demokratische Kontrolle durch die öffentliche Hand!

Die Parlamente als Vertretungen der Bevölkerung müssen bei der zukünftigen AXPO eine starke Aufsicht ausüben können und benötigen für strategische Entscheidungen ein Mitbestimmungsrecht. Auch in jenen Kantonen, in denen die AXPO-Anteile den Energieversorgungsunternehmen gehören, muss den Parlamenten diese Kontrolle ermöglicht werden (SG, AI, AR, TG, tw. AG & ZH). Dies alles gilt es im Aktionärsbindungsvertrag sowie in den kantonalen Gesetzen festzuschreiben und durch den Regierungsrat in der Eigentümerstrategie der Energieversorgungsunternehmen zu regeln..

4. Transparenter und demokratischer Ablösungsprozess!

Die kantonalen Parlamente müssen laufend über den Stand der Arbeiten und Verhandlungen informiert werden, um ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen zu können. Sie sollen früh genug einbezogen werden, um auf die Ausgestaltung Einfluss nehmen zu können. Es darf nicht sein, dass die Parlamente am Schluss erneut vor vollendete Tatsachen gestellt werden und ihnen nur die Option Ja oder Nein verbleibt. Dies ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass auch die Stimmbevölkerung der vorgeschlagenen Lösung am Schluss in allen Eignerkantonen vertrauen kann. Die Parlamente sind entsprechend im Rahmen der interkantonalen Verhandlungen zu konsultieren.

5. Volksrechte beim Ablösungsprozess sicherstellen!

Die Stimmbevölkerung soll in jedem Kanton das Recht zugesichert bekommen, gegen die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags ein Referendum ergreifen zu können (bislang nur in ZH, SH, AG sicher gestellt).

6. Interkantonale Aufsicht unter Voraussetzung

Eine interkantonale Aufsicht (z.B. auf Basis eines Konkordats zwischen verschiedenen Parlamenten) kommt für die SP erst in Frage, wenn Forderungen 1 bis 3 dauerhaft garantiert sind.

7. Transparenz bei Rechnungslegung und Unternehmensführung

Auch über den Ablösungsprozess hinaus muss die AXPO transparenter werden. So braucht die Öffentlichkeit eine transparente Rechnungslegung, damit die Zahlen der verschiedenen Geschäftssparten im In- und Ausland nachvollziehbar werden.

8. Angemessene Löhne für die AXPO-Chefetage

2024 und 2025 kam die AXPO-Führung zurecht für ihre Lohnpolitik in die Kritik. Die AXPO als Betrieb des Service Public darf nicht beim exzessiven Wachstum der Manager:innenlöhne mitmachen! Der Lohn für die Geschäftsleitung und den CEO soll an der nächsten Generalversammlung auf jährlich maximal eine Million CHF (inkl. Vorsorgeleistungen) gedeckelt werden.

Energiepolitische Forderungen

Zur Sicherstellung einer sicheren und umweltgerechten Energieversorgung fordert die SP die Umsetzung folgender Massnahmen.

9. Keine unnötigen Risiken auf Kosten der Bevölkerung!

Die AXPO muss auf Geschäfte, welche die Stromversorgungssicherheit gefährden, verzichten. Auslandsbeteiligungen, insbesondere auch die Geschäftsfelder in Übersee, sind strukturell vom Stammhaus abzugrenzen, sodass sie die Schweizer Versorgung im Krisenfall nicht gefährden².

10. Fokus auf Investitionen in der Schweiz

Der Investitionsfokus der AXPO muss auf der Stromproduktion und -speicherung in der Schweiz liegen. Sie soll den Ausbau von Solarstrom, Windkraft und Wasserkraft in der Schweiz vorantreiben.

11. Heimfall klug mitgestalten

Die AXPO benötigt eine Strategie, um mit den Berggemeinden oder -kantonen für die anstehenden Heimfälle faire Einigungen zu erarbeiten. Falls die Gemeinden oder der Kanton den Heimfall ausüben, soll die AXPO den Weiterbetrieb ermöglichen (z.B. via Leistungsvereinbarung).

12. Ausstieg aus der fossilen und nuklearen Energie sicherstellen

Die AXPO muss zeitnah aus der fossilen Energieproduktion aussteigen, insbesondere gehören die Gaskraftwerke in Italien ausgeschaltet. Die Flüssiggas Transporte dürfen die Funktion der Brückentechnologie nicht überschreiten. Die Schweizer Energiezukunft soll weiterhin ohne AKWs geplant werden, denn es gilt seit 2017 der deutliche Volksentscheid zum Atomausstieg.

² vgl. Kanton Zürich: EnerG, §2a, 2c; Kanton Schaffhausen: Energiegesetz, Art. 49 2 c